

Sehr geehrte Frau Wimmer,

vielen Dank für Ihre ergänzende Ausführungen zur Zielsetzung der Kooperationsvereinbarungen.

Aus Ihren Ausführungen wird für uns deutlich, dass die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht beabsichtigt Betriebsdefizite der freien Träger von Kindertageseinrichtungen zu übernehmen. Vielmehr soll zusätzlich zum Zuschuss nach BayKiBiG ein freiwilliger Zuschuss der Gemeinde an die Träger gewährt werden. Zuschüsse sind im Gegensatz zu Betriebsdefiziten nicht genehmigungspflichtig. § 8 der Kooperationsvereinbarung wäre daher wie beabsichtigt noch zu streichen.

Dass keine Defizite der Träger durch die Gemeinde übernommen werden, sollte aus unserer Sicht noch zur Verdeutlichung in § 3 Abs. 1 oder an einer anderen geeigneten Stelle in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden. Damit wäre auch klargestellt, dass die Kooperationsvereinbarungen keiner Genehmigungspflicht unterfallen.

Da die freiwilligen Zuschüsse der Verbesserung der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen dienen sollen, könnte es auch ratsam sein, nach einigen Jahren eine Evaluation durchzuführen, ob das Ziel so erreicht werden konnte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Kreibich

Landratsamt München
Fachbereich 4.3.1 - Kommunale Angelegenheiten und Wahlen, staatliche Rechnungsprüfung
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München

Telefon: 089 / 6221-2893

Fax: 089 / 6221 44-2893

anna.kreibich@lra-m.bayern.de
<http://www.landkreis-muenchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papierprodukten weltweit.

Von: Wimmer, Daniela [<mailto:Daniela.Wimmer@pullach.de>]

Gesendet: Donnerstag, 26. November 2020 12:02

An: Kreibich, Anna <Anna.Kreibich@lra-m.bayern.de>

Cc: Schneider, André <Andre.Schneider@pullach.de>; Steiner, Christoph <Christoph.Steiner@lra-m.bayern.de>

Betreff: AW: Kooperationsvereinbarung Kindertageseinrichtung Heilig Geist

Sehr geehrte Frau Kreibich,
vielen Dank für Ihre Email und das eben geführte Telefonat.

Wie besprochen, möchte ich kurz den Hintergrund und die Zielsetzung der Kooperationsvereinbarung konkretisieren:

- Es handelt sich **nicht** um die Zusage, ein Defizit der freien Träger zu übernehmen, sondern um einen freiwilligen Zuschuss zu den Betriebskosten der Träger, dessen Höhe nach einem einheitlichen Berechnungsschema erfolgt
- Sollte ein Träger mit Erhalt der gesetzlichen und freiwilligen Zuschüsse nicht wirtschaftlich arbeiten können, ist ein weiterer Zuschuss durch die Gemeinde ausgeschlossen (§3 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung). Ein Defizit wird durch die Gemeinde nicht übernommen.
- Die in § 4 Abs 2 der Kooperationsvereinbarung genannte Rückzahlung an die Gemeinde betrifft nicht ein Defizit der Einrichtung.

In § 4 wird der Ablauf der Auszahlungen des freiwilligen Zuschusses an die Träger geregelt. Nachdem die Träger im Laufe des Abrechnungsjahres Abschlagszahlungen erhalten (die sich nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.01. d.J. berechnet) , kann es sein, dass im Laufe des Jahres (z.B. durch Personalmangel) wesentlich weniger Kinder in der Einrichtung betreut werden. Das könnte den endgültigen Betrag des freiwilligen Zuschusses soweit verringern, dass die Abschlagszahlungen in der Summe höher gewesen sind als der endgültige Höhe des freiwilligen Zuschusses für das jeweilige Abrechnungsjahr. Dieser Teil der zu viel erhaltenen Abschlagszahlungen muss im Rahmen einer Endabrechnung an die Gemeinde zurück gezahlt werden.

Nach den Informationen in Ihrer Email und dem geführten Telefonat gehen wir davon aus, dass es sich bei unserer Kooperationsvereinbarung nicht um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft handelt sondern um freiwillige Zuschüsse der Gemeinde an die freien Träger der Kindertagesbetreuung hier vor Ort, welche nicht genehmigungspflichtig sind. Wir werden dann den § 8 der Kooperationsvereinbarung entsprechend entfernen.

Bitte bestätigen Sie uns dies kurz schriftlich, damit wir in der nächsten Gemeinderatssitzung diese Information auch entsprechend an die Gemeinderäte weiter geben können.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Wimmer
Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Abteilung Finanzen
Kinderbetreuung und Schulen

--

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal

Fon 089 744 744-214
Fax 089 744 744-209

wimmer@pullach.de

Von: Kreibich, Anna [<mailto:Anna.Kreibich@lra-m.bayern.de>]

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2020 15:18

An: Wimmer, Daniela <Daniela.Wimmer@pullach.de>

Cc: Schneider, André <Andre.Schneider@pullach.de>; Scholtysik, Martin <Martin.Scholtysik@lra-m.bayern.de>; Steiner, Christoph <Christoph.Steiner@lra-m.bayern.de>

Betreff: Kooperationsvereinbarung Kindertageseinrichtung Heilig Geist

Sehr geehrte Frau Wimmer,

wir haben die vorgelegte Kooperationsvereinbarung mit der Katholischen Kirchenstiftung Heilig Geist geprüft und möchten folgende Hinweise geben:

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung handelt es sich unserer Ansicht nach wohl weniger um eine Vereinbarung zur Übernahme eines die gesetzliche Förderung übersteigenden Betriebsdefizits, als um die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal an die freien Träger, der formal nicht an das tatsächliche Vorliegen eines Betriebsdefizits anknüpft.

Wir würden daher zur Überarbeitung des § 3 Abs. 1 Kooperationsvereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung des Bayerischen Gemeindetags raten. In die Kooperationsvereinbarung sollte an dieser Stelle ein Höchstbetrag für das Betriebsdefizit aufgenommen werden. Auch wäre es empfehlenswert, die Regelung des § 3 Abs. 1 Mustervereinbarung (Genehmigung des Haushaltes der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde) aufzunehmen.

Der Teil der Förderung, der das Betriebsdefizit übersteigt, stellt einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde an die Träger dar, um die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen über die Übernahme eines Betriebsdefizits hinaus zu verbessern.

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung Bedenken begegnet, da es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, den Vermögensaufbau der Träger zu unterstützen und die Träger bei Gewährung eines Zuschusses, der vollständig bei ihnen verbleibt, auch wenn er das entstandene Betriebsdefizit überschreitet, weniger zu wirtschaftlichem Handeln gezwungen werden. Durch den Nachweis einer Mittelverwendung kann dies verhindert werden. Es sollte eine entsprechende Regelung in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden (Vgl. ANBest-K).

In diesem Zusammenhang sollte auch § 4 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung präzisiert werden, da für uns nicht eindeutig aus der Regelung hervorgeht, welche Überzahlung an die Gemeinde zurück zu zahlen ist, insbesondere da ein das Betriebsdefizit übersteigender Betrag gem. § 1 Abs. 3 bei der Kindertageseinrichtung verbleiben soll.

Um die Kooperationsvereinbarungen genehmigen zu können, bitten wir vor Unterzeichnung jeweils um Vorlage der Kooperationsvereinbarung und eines beglaubigten Auszugs aus der Sitzungsniederschrift über den Beschluss des Gemeinderats zum Abschluss des Rechtsgeschäfts.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Kreibich

Landratsamt München
Fachbereich 4.3.1 - Kommunale Angelegenheiten und Wahlen, staatliche Rechnungsprüfung
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München

Telefon: 089 / 6221-2893

Fax: 089 / 6221 44-2893

anna.kreibich@lra-m.bayern.de

<http://www.landkreis-muenchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papierprodukten weltweit.